Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0163

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.09.2020			

Änderung Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommen-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, den 15. September 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16. Oktober 2017 (BV/2/0268) wurde die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII in Verbindung mit § 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen verabschiedet (Jugendförderrichtlinie LK V-R), die zum 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Die aktuelle Jugendförderrichtlinie LK V-R besteht in ihrer jetzigen Grundstruktur seit acht Jahren. Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses erfolgte 2020 die Evaluierung. Anregungen aus Antragsberatungen mit Vereinen und Trägern, Nachfragen zur Jugendförderrichtlinie und der Antragsbearbeitung flossen in die grundlegende Überarbeitung ein.

Die Neufassung der Jugendförderrichtlinie LK V-R wurde am 3. August 2020 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Jugendförderrichtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2021 – dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 28. September 2020 vorzulegen.

Mit der neuen Jugendförderrichtlinie LK V-R soll die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis qualitativ noch einmal deutlich verbessert werden. Ein wesentlicher Hauptschwerpunkt ist die sukzessive Synchronisation mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises Vorpommern-Rügen und eine langfristig auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Jugendliche abgestimmte Jugendförderung.

Die neue Jugendförderrichtlinie LK V-R verfolgt einen klaren innovativen Ansatz, welcher sich in den Leitsätzen, einer veränderten Zielstellung mit mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Projekte, einer intensiveren Präventionsarbeit sowie einer neuen Klassifizierung von Projekttypen in Form von Blitz-, Schwerpunkt- und Leuchtturmprojekten widerspiegelt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen in der neuen Jugendförderrichtlinie LK V-R erläutert:

1. Einführung neuer Förderkriterien

   Diese sollen insbesondere Jugendgruppen/Jugendinitiativen stärken, ihre Unterstützung vereinfachen, sowie ihre Förderung qualitativ verbessern. Die Mindestteilnehmerzahl bei Jugendgruppen/Jugendinitiativen wurde auf fünf abgesenkt und der Betreuungsschlüssel auf 1:5 deutlich verbessert.

2. Einführung eines geänderten Antragsverfahrens

   Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 € entscheidet der FD Jugend und von mehr als 3.500,00 € der JHA.

3. Einführung einer Tagessatz-Finanzierung im Bereich der Jugendarbeit

   Damit soll es auch in ländlich geprägten Teilen des Landkreises wieder möglich sein, qualitativ hochwertige Projekte durchführen zu können. Den Vereinen/Trägern kann so eine verlässliche Finanzierungsgrundlage, auch bei schwankenden oder niedrigeren Teilnehmerzahlen, gewährleistet werden.

4. Einführung neuer Fördersätze im Bereich Kinder- und Jugenderholung/Ferienspiele

   Die Fördersätze sollen erhöht und die Tagessätze in den Bereichen internationale Jugendbegegnung sowie bei Präventionsprojekten im Kinder- und Jugendschutz, im Vergleich zu anderen Projekten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, proportional stärker angehoben werden. Diese Veränderungen sollen zu verstärkten Angeboten in diesen Bereichen führen.

5. Wegfall von Obergrenzen innerhalb von Einzelpositionen

   In den jeweiligen Projekten soll die Bindung an vorgegebene Obergrenzen innerhalb von Einzelpositionen entfallen. Damit soll sich die Vielfalt und Innovationskraft differenzierter Projektideen wieder stärker entfalten können.

6. Einführung neuer Projekttypen

   Blitzprojekte

   Blitzprojekte sollen dabei helfen, schnelle und bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für junge Menschen bereitstellen zu können. Hier stehen bis zu 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr zur Verfügung.

   Schwerpunktprojekte

   Mit Schwerpunktprojekten wird das Ziel verfolgt, für eine konkrete qualitative Verbesserung der Lebenslagen junger Menschen zu sorgen. Es stehen jeweils bis zu 5.000,00 € pro Jahr und Projekt zur Verfügung.

   Leuchtturmprojekte

   Leuchtturmprojekte sollen in den kommenden Jahren Strahlkraft im Landkreis entfalten und können innerhalb der drei Themen „Vielfalt, Toleranz, Demokratie“, „Beteiligungsprojekt“ und „Lebenswelt“ beantragt und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses für höchstens drei Jahre gefördert werden. Es stehen pro Jahr für maximal drei gleichzeitig laufende Leuchtturmprojekte bis zu 50.000,00 € zur Verfügung.

7. Absicherung der Jugendarbeiter*innen-Stellen

   Die bisher über die Jugendförderrichtlinie LK V-R geförderten Jugendarbeiter/innen-Stellen sind auch bis 31. Dezember 2025 gesichert. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet bis zum 31. Dezember 2023 über die weitere Zukunft der Jugendarbeiter/innen-Stellen über 2025 hinaus.

In der Anlage 2 sind die Änderungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R ausführlich dargestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Jugendförderrichtlinie LK V-R
2. Synopse der Änderungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		